

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 04.11.2024

Sachb.: OAR Alfred Franschitz Tel.: +43 57 600-4352

Fax: +43 57 600-4377

E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2023-011.131-1/22

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: RAABER BAHN AG, km 100,850 - 101,400, KG Antau (Attraktivierung Bahnhof

Wulkaprodersdorf)

Kundmachung

Mit Eingabe vom 29.11.2023 hat die Raaberbahn AG, Bahnhofsplatz 5, 7041 Wulkaprodersdorf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, Wipplingerstraße 20/8-9, 1010 Wien, um wasserrechtliche Bewilligung zur Attraktivierung des Bahnhofs Wulkaprodersdorf bei km 100,850 bis km 101,400 in den KGs Antau und Wulkaprodersdorf angesucht. Im Zuge dieses Umbaus soll eine neue P+R-Anlage (West) westlich der Schiene und zwei Personentunnel (Nord und Süd) errichtet, der Bahnsteig verlängert, Bahnhofsgebäude und die bestehende P+R-Anlage (Ost) adaptiert werden.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991-AVG 1991, BGBI. Nr. 51/1991, BGBI. Nr. 33/2013 sowie § 32-41, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959-WRG 1959, BGBI. I Nr. 54/2014 eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 28.11.2024, um 08.30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer im **Gemeindeamt Antau**, **Europaplatz 1, 7042 Antau**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrage bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und in den Gemeindeämtern Antau und Wulkaprodersdorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft mach, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991). Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann: Alexander Lang